**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

Heft: 8

Rubrik: Eidgenossenschaft

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dag einmal bas vorangegangene ichwierige Befect im Walbe von Barbereche und nun ber Rudzug im wirksamsten Bereich ber feindlichen Artillerie (900-1000 M.) höchst auflösend auf die 11. Brigabe gewirtt haben mußte, und bag baber ber Spruch bes Schiebsrichters, welcher bie Berlufte per Bataillon auf mindestens 1 Kompagnie normirte, motivirt erscheint, ift einleuchtend. Gelbft= verständlich suchten die beiden Batterien der Divi= fion (10 Geschüte) bie schwierige Lage ber 11. Brigabe zu erleichtern und bas feindliche Feuer abzuschwächen (Diftang 2200 M.).

Die bei Pensier aufgestellten 3 Kompagnien wurden in der Front von der über Courtepin burch die Walbungen anrückenden feindlichen Avantgarbe festgehalten und in ber rechten Flanke von anderen Ubtheilungen umgangen. Gie fonnten fich nur mit Inapper Noth einer Katastrophe burch ben Rudzug über die Sonnag auf Cormagens entziehen. Zwei Rompagnien überschritten ben Bach auf einer burch die Infanterie-Zimmerleute der Bataillone 1 und 16 hergestellten Laufbrude, die britte Rompagnie war icon genothigt, sich auf bie 12. Brigade zurückzuwerfen.

Die in Unordnung gerathene 11. Brigade murbe hinter der 12. Brigade bei Metteli raillirt, dann in Divisionskolonnen aufgestellt und trat in's Referve=Berhältniß.

(Fortfetung folgt.)

# Eidgenoffenschaft.

# Das ichmeizerische Militar = Departement an Die Militärbehörden ber Rantone.

(Bom 5. Februar 1874.)

Die Beridriften fur bie Schiefübungen ber freiwilligen Schießvereine, welche bas Departement im Circular vom 29. Januar 1873 ten Militarbehörten ber Rantone nachbrudlich gur Beach. tung empfahl, find auch wieder im Jahr 1873 nicht von allen Bereinen befolgt worben. Namentlich wurde von einer Angahl von Bereinen nicht bie verschriftemaßigen Scheiben angewendet und bie Uebungen auf bie Felbicheiben 1m/1m unterlaffen. Bir feben une beghalb veranlagt, die betreffenden Borfdriften neuerbinge in Erinnerung zu bringen und fruhere Bemertungen bier gu wieberholen.

Die bei ben Uebungen ber Schiefvereine gu befolgenben Borfcriften find enthalten :

1) 3m "Reglement über bie vom Bunbe an freiwillige Schieß: vereine ju verabfolgenben Unterftugungen" vom 10. 3a: nuar 1870. (Amtlidje Sammlung ber Bunbesgesete

Fur bie Dimenfionen b.r Scheiben und fur bas Aufgeichnen ber Schiegresultate ift maggebenb :

2) "Borfdrift fur bie Scheiben ber Sanbfeuerwaffen unb Anleitung jum Notiren und Gintragen ber Schiegrefultate" vem 3. April 1872.

Enblid find bie wichtigften Borfdriften bee Reglementes vom Janner 1870 gufammengefaßt auf ber zweiten Geite bes Formulare fur ben Jahresbericht ber Schupengefellfchaften, unter bem Titel:

"Borfdriften fur bie Uebungen und tas Aufzeidnen ber Schiegrefuliate" vom 8. April 1872.

In Bezug auf bie Diftangen , auf welchen bie Uebungen ftatt. finben follen, ift nicht mehr bas Reglement von 1870, fonbern allein bie Borfchrift vom 8. April 1872 ju befolgen.

Den Bereinen ift nebft bem sub Biffer 3 genannten Formulare auch tie sub 2 genannte Borfdrift über bie Scheiben mitgutheilen.

Fur bie Berechtigung gur eitgenöffischen Unterftubung wirb nur bas Pragifionefeuer und bie entfprechenbe Ausfullung von Tabelle I, sowie bes Formulars bes Jahresberichtes verlangt.

Da jeboch ein großer Theil ter Bereine auch antere Fenerarten ubt und beren Resultate verzeichnet, fo werben benfelben fammtliche Formulare jugefenbet. Ge ift ten Bereinen überlaffen, auf welden Diftangen fie außer ben vorgeschriebenen noch ichiegen wollen, intem bei ben gegebenen Berhaltniffen ber porhandenen Schiefplate eine gewiffe Freiheit bier nothwendig ift. Mit Rudficht jedoch auf die fehr große Zahl von verschiedenen Diftangen, bie im Bangen benutt werben, und mit Rudficht auf bie Bunichbarteit, bag bie Bereine ihre Refultate - beren Bublitation wir anordnen werben - mit benjenigen anberer Bereine vergleichen tonnen, follten beim Bragifionefchießen foviel als möglich nur folche Diffangen gemahlt werben, welche ber Gras buation bes Abfehens entfprechen.

Die Bertheilung ber geforberten 50 Schuffe auf bie Diftangen tann in zwedmäßiger Welfe, wie folgt, ftattfinben :

10 Schuffe auf 225m) 300m 10 Scheibe 1m 8/1m 8. 10 400m 10 225m Felbscheibe 1m /1m . 10 300m

Mit biefen Bragifioneubungen laffen fich bie Schiefübungen in verschiebenen Korperlagen gleichzeitig verbinben, g. B.

> ·225m ftehend, 300m fnieend, 400m liegenb.

Für bie Berwendung ter Schuffe, welche über bie Bahl bes geforberten Minimume hinausgeben, tonnen folgende lebungen gewählt und von ben Bereinen gum Borans auf verschiebene Jahre vertheilt merben :

Schicfen auf 150m, ale lebung fur bas Schicfen auf Diftangen unter 225 m (tieffte Bifirftellung) überhaupt.

Schießen auf bie Diftangen über 400m .

Schnellfeuer, einzeln ; Salvenfeuer ; Tirailleurfeuer.

Mitvorzugeweifer Benugung ber tiefften Bifirstellung (225m), bei welcher unfere Befammt. Schnellfeuer; Bewaffnung die größte Birtung erreicht.

Uebungen im Diftangenichaten.

Schießen auf unbefannte Diftangen.

Schießen gegen bewegliche und gegen verschwindente Biele.

Die Militarbehörben ber Rantone werben erfucht, bafur gu forgen, baß bie reglementarischen Scheiben 1m8/1m8 und 1m/1 m überall beschafft werden und bag, wo es nothig ift, eine Belehrung über bie Aufzeichnung ber Schiefrefultate ftattfinbe. Mit Rudficht auf einige noch mit ungenugenber Aufzeichnung im Jahre 1873 eingereichte Schieftabellen find wir veranlagt, bie folgenben fpeziellen Bemertungen betgufugen :

- 1) Bei bem Titel "Scheibengroße" find bie Dimenfionen ber verwendeten Scheiben in Metermaag anzugeben und nicht bloß bie Bezeichnung "reglementarifch" hinzuguseben.
- 2) Es ift bie Bahl jeber einzelnen Art ber verwendeten Bewehre am beireffenben Orie bes Formulare angugeben.
- 3) Bereinsmitglieber, welche zwar bie erforberlichen 50 Schuffe gethan, aber nicht bret Uebungen beigewohnt haben, find auf ter Tabelle vorzumerfen.
- 4) Wenn Bereine ihre Mitglieber unter mehreren Malen in ben Tabellen aufführen , fo ift ce nothwendig, bag biefes in gleicher Rethenfolge und Rumerirung gefchehe.
- 5) Schlegtabellen, welche ben Borfdriften und ben vorftehenben Bemertungen nicht entsprechen, find von den fantonalen Militarbehörben an bie betreffenben Bereine gur beffern Abfaffung gurudzuweifen.
- 6) Der Art. 2 bes Reglemente vom 10. Januar 1870 beftimmt, bag bie Bereine ihre Schieftabellen bie fpatefiens ben 15. Wintermonat ben Rantonalmilitarbehörben eingureichen haben.

Mit Rudficht hierauf, und ba infolge Berlegung ber Session ber Bundeeversammlung bie eitgenöffische Staaterechnung einen Monat früher abgeschlossen werben muß, wird bemerkt, daß fur Schieftabellen, welche erft nach bem 15. Dezember an bas unterzeichnete Departement gelangen, teine Schiefpramien mehr verabsolgt werben konnen.

- 7) Die Schiefiubungen follen ausschließlich mit hinterlabungswaffen und Orbonnanzmunition stattfinden. Es wird bemgemäß die Berwendung von Kadettenmunition nicht gestattet.
- 8) Bereine, welche bie reglementarischen Borichriften nicht in jeber Beziehung genau einhalten, werben fur ben Bunbesbeitrag nicht als berechtigt anerkannt.
- 9) Für bie Kavalleriefchiefvereine ober bie mit Karabinern bewaffneten Mitglieber ber Schiefvereine wird als Bestingung für ben Bundesbeitrag aufgestellt, daß sie wenigstens auf 2 Diftanzen geschossen und baß iedes Mitglieb minbestens 10 Schuffe auf die Diftanz von 3'0m auf Schelben von 1m8/1m8 gethan habe.

Im Uebrigen gelten auch für fie bas Reglement vom 10. Sanner 1870 und die Borfchriften auf ber Rudfeite bes Berichts formulars vom 8. April 1872.

### Someizerifde Militärgefellicaft.

Der Attuar bes Central. Comité's ber Schweizerischen Militargefellichaft

an

bie tit, Rebattion ber Schweizerischen Militar. Beitung in Bafel.

Bon ber Generalversammlung ber Schweizerischen Militargeseulschaft in Narau ift ben 18. August 1873 ber Beschluß gefaßt worden, an ben hohen Bundesrath ein Gesuch um die Beschaffung eines Dandbuches für die schweizerische Insanterie zu
richten und im Falle einer ablehnenden Antwort ein solches
Sandbuch ganz aus ben Mitteln der Gesellschaft erstellen zu lassen.

In Aussuhrung bieses Auftrages hat sich bas Central-Comité beeilt, sich vorerst mit einer sachbezugilichen Eingabe an ben hohen Bunbesrath zu wenden und wurde ihm hierauf nachfolgende Ant-wort zu Theil:

Bern, ben 17. Dezember 1873.

Das schweizerische Militärbepartement

bas tit. Central=Comité ber ich weizerifchen Militargefellichaft.

Mit Eingabe vom 3. bieß stellen Sie bas Ansuchen, bas Despartement möchte bie nothigen Schritte einleiten zur Aufstellung eines handbuches für Infanterie-Offiziere, welches in gedrängter Kurze und passenm Format ben Offizieren bie nothigen Belehrungen über Takit, Feledienst, Armecorganisation und Berwaltung biete.

Wir glauben Sie zuerst barauf ausmerksam machen zu sollen, baß unsere Ererzierreglemente sowie bas Reglement über ben Sicherungsbienst mit taktischen Begründungen versehen sind und biese offiziellen Borschriften bereits ein Handbuch für die Offiziere bilden, das jedoch da, wo taktisch gebildete Instruktoren sehlen, nicht gehörig verwerthet wird. Ein großer Theil unserer Offizieresterps widmet diesen Reglementen, mit Ausnahme des sommellen Theiles, wie allgemein bekannt, nicht die gehörige Ausmerksamkeit, und es steht zu befürchten, daß auch ein Handbuch nicht viel mehr benutt werbe als die Reglemente.

Ein offizielles Sanbbuch mußte burchaus bie Brunbfage ber Reglemente wiederholen und, wenn diese Brundfage nicht auszeichen, immer wieder auf die betreffenden B. bes Reglements verweisen, oder es wurden Reglement und Sandbuch sehr leicht in Widerspruch gerathen. Letteres könnte also keineswegs von ben Behörden offiziell erlaffen werben.

Ein rein taktisches Sanbbuch tonnte ebenfalls nicht Sache ber Behorben fein, ba fich eine folche Arbeit ihrer Natur nach nicht wohl anbefehlen latt. Es burfie baber eher Aufgabe ber Militärgesellschaft fein, sich ihrerseits mit passenben Bersonlichkeiten in's Einvernehmen zu sehen, ober burch Aussehne eines Breises für tie Erstellung eines Hanbbuches zu sorgen, wobei wir uns nicht abgeneigt erklaren, biesem Unternehmen Borschub zu leiften.

Schließlich fügen wir bei, bag im Laufe bes nachsten Jahres eine Anleitung über Terrainlehre jur Veröffentlichung gelangen wird, welche bann einen Theil bes projetitrten hanbbuches bilben burfte, um so eher, als biefelbe mit ben reglementarifden Borsschriften nicht in Wiberspruch gerathen wirb.

Der Borfieher bes eing. Militarbepartements [Sign.] Welti.

Dach biefem ablehnenten Befcheibe wurde fomit in Bemagbeit bes zweiten Theiles bes fraglichen Beichluffes ter Generalversammlung bie Aufgabe an bas Central-Comité herantreten , aus ben eigenen Mitteln ber Befellichaft fur bie Befchaffung bes handbuches zu forgen. Da jeboch in ber nachften Beit fowohl in Bezug auf bie Organisation als in Bezug auf bie Tattit ber Infanterie mefentliche Beranterungen in Ausficht fteben und fomit Befahr broben murte , bag ein Sanbbuch , beffen Erftellung fofort in Angriff genommen murte, in furger Beit, moglicherweise por feiner Berausgabe, in wesentlichen Theilen als veraltet und unbrauchbar ericheinen mußte, glaubte bas Gentral-Comité fur einmal bis ju einer befferen Abflarung ber Berhaltniffe im Intereffe ber Cache felbft von einer Ausführung bes Befchluffes ber Beneralversammlung absehen zu muffen und wurde ein hierauf gielender Untrag jum Befchluffe erhoben. Das Comité halt fich ju einem folden felbitftanbigen Borgeben nach ber Sachlage fur vollig berechtigt; andererseits fühlt es fich aber auch ver. pflichtet, hievon öffentliche Mittheilung zu machen, und ift infolge beffen ber unterzeichnete Altuar beauftragt worben, sowohl Ihrem geehrten Blatte ale ber Revue militaire einerseite von ber Untwort bes fcweigerifden Militarbepartements, anbererfeite von bem Siftirungebeichluffe Renntniß gu geben.

Indem ich mich nun hiermit dieses meines Auftrages erledige, zeichne ich mit vorzüglicher Hochachtung

Frauenfelb, ben 18. Februar 1874.

Bachman, Lieutenant.

# Berichiedenes.

-- (Scibfibefreiung einer Angahl gefangener französischer Offiziere von den spanticen Bontons in Cabir 1810.) In der Bürgerbibliothet der Stadt Luzern befindet fich ein Manuscript, das Tagebuch eines hauptm. Schumacher enthaltend. Dieser Offizier hat in den Schweizer-Regimentern, die in französischen Dienften ftanden, viele Feldzüge, barunter auch die auf der spanischen Halbinsel, mitgemacht.

Wir wollen uns erlauben, bie Darftellung eines Erlebniffes

aus bem Tagebuch nachzuergahlen.\*)

1808 besand sich das Negiment, bei welchem Hauptmann Schumacher stand, bei dem Armeetorps des Generals Dupont. Dieses wurde im August bei Baylen von den Spaniern eingeschlossen und bewältigt. Dupont schlöß eine Kapitulation, in Folge deren sein ganzes Korps die Wassen strecke. Die Spanier hielten die vereindarten Bedingungen nicht und behandelten die Gelangenen in einer Art, die sonst dei den gesitteten Böltern Europa's nicht gebräuchtich ist. Dieselben wurden von der sanatisirten Bevölterung häusig insultitrt, beraubt, missandelt, sa viele ermordet, ohne daß tie Bewachungsmannschaft dieses zu verhindern vermocht hätte. Nach Internirung in verschiedenen Städten kam Dauptmann Schumacher mit einigen andern Offizieren seines Regiments im Monat März 1809 nach Cadir. Dier wurden dieselben im Fert Puntales, eine halbe Stunde von der Stadt, in den Kasematten untergebracht. Später tam Beschl, daß sie auf den Hontons (undrauchvare Kriegsschisse), die im Hasen lagen, tommen sollten. Sin Theil der gesangenen Schweizer-Offiziere (sowie viele Franzosen) war schon gleich nach der Kapitulation auf dieselben gesbracht worden. Doch ich will von nun an den Hauptmann Schumacher selbst erzählen lassen. Derselbe berüchtet:

Den 1. April 1809 wurden wir von Cabir auf ein altes im Meerhafen liegendes, undewasstnetes Linienschiff (Bonton) gebracht, welches den Namen Biela Castilla hatte. Auf diesem trasen wir 830 gefangene Offiziere der französischen Armee an. Die meisten waren von dem Korps des Generals Dupont. Ueberdieß befanden sich auf diesem Bonton die Marine-Ofsiziere, die sich nach der Seeschlacht von Trasalgar (1805) gerettet hatten, und mit ihren Schissen in den Dafen von Cadir eingelausen waren, wo sie Ausbruch des Krieges mit Frankreich gefangen gesetzt wurden. Auf einigen andern Bontons, die eine halde Stunde von uns vor Anker lagen, befanden sich bet 8000 gefangene

<sup>\*)</sup> Ueber ein anderes wird in Major Eigger's Dienft im Felbe, Seite 45, berichtet.